

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0505/07</b>	<b>Datum</b> 22.10.2007
<b>Dezernat: VI</b>	<b>FB 62</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	13.11.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	29.11.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	13.12.2007	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	09.01.2008	öffentlich	Beratung
Stadtrat	17.01.2008	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>FB 02, Dez.III</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

### **Kosten- und Finanzierungsübersicht zur Entwicklungsmaßnahme "Rothensee" mit Stand vom 30.06.2007**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stimmt der Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 171 Abs. 2 BauGB mit Stand vom 30.06.2007 und dem damit verbundenen Defizit der Maßnahme im Jahre 2011 entsprechend der Grundvariante in Höhe von 77,49 Mio. EUR zu

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	x	NEIN	
	<b>x</b>					

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt						Verpflichtungs- ermächtigung						Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		Mehreinn.:		veranschlagt:		Bedarf:		Mehreinn.:		veranschlagt:		Bedarf:		Mehreinn.:	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr						davon Vermögens- haushalt im Jahr 2007						Jahr					
mit		Euro		<b>x</b>		mit		Euro				Euro		Euro			
Haushaltsstellen						Haushaltsstellen											
Ausgaben:						Ausgaben:											
2.61501-987000.9-08 4.710.000€						2.61501-987000.9-08 4.710.000€											
2.61501-987000.8-30 349.600€						2.61501-987000.8-30 349.600€											
Einnahmen:						Einnahmen:											
2.61501-361000.4-08 1.962.000€						2.61501-361000.4-08 1.962.000€											
2.61501-361900.5-08 1.767.000€						2.61501-361900.5-08 1.767.000€											
2.61601-361000.4-30 349.600€						2.61601-361000.4-30 349.600€											
Prioritäten-Nr.:						Anlage 8											

Termin: mit Bestätigung der Niederschrift

federführendes/r Amt/FB <b>62</b>	Sachbearbeiter	Unterschrift AL/FBL Herr Dr. Dieter Scheidemann
--------------------------------------	----------------	--

verantwortlicher Beigeordneter <b>VI</b>	Unterschrift	Herr Jörn Marx
---	--------------	----------------

## **Begründung:**

### **1. Zuständigkeit und Beratungsfolge**

Gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 5 der Hauptsatzung ist der Finanz- und Grundstücksausschuss als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee zuständig. Der Lenkungsausschuss nimmt Berichte des Entwicklungsträgers entgegen und stimmt mit ihm die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab. Der Ausschuss berät den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“.

Da bei der Vorlage der bisher erstellten Kosten- und Finanzierungsübersichten regelmäßig auch andere Ausschüsse Beratungsbedarf sahen, sind in der Beratungsfolge auch der Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik sowie der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr vorgesehen. Der Lenkungsausschuss ist terminlich so eingesetzt, dass noch ein zweiter Beratungstermin erfolgen kann.

### **2. Grundprinzipien einer Entwicklungsmaßnahme**

Das Grundprinzip einer Entwicklungsmaßnahme liegt darin, dass die Stadt oder ein von ihr eingesetzter Entwicklungsträger zunächst im durch die Entwicklungssatzung bestimmten Bereich alle Grundstücke erwerben soll. Dabei unterliegt der Kaufpreis den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches, d.h. er ist als „entwicklungsunbeeinflusster Wert“ festzusetzen. Dies bedeutet, dass sich die Vorzüge einer Entwicklungsmaßnahme nicht wertbildend auf den Ankaufswert auswirken dürfen. Die Maßgaben des Baugesetzbuches sehen vor, dass für die Bemessung von Kaufpreisen eben Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf die Entwicklung, ihre Vorbereitung oder Durchführung eingetreten sind, generell nicht zu berücksichtigen sind. Eine Aussicht auf den Einsatz einer Entwicklungsmaßnahme kann erst dann bestehen, wenn diese bekannt ist. Sobald also öffentlich Kenntnis von dem beabsichtigten Erlass einer Entwicklungssatzung genommen werden kann, wird dieser Zeitpunkt als Stichtag für die Grundstücksbewertung angenommen. Der Verkehrswert eines Grundstücks ist damit allerdings nicht gänzlich „eingefroren“. Vielmehr nimmt das Grundstück noch an der allgemeinen Preisentwicklung teil, eben nur nicht hinsichtlich der preisbildenden Faktoren, die durch die Entwicklungsmaßnahme ausgelöst werden.

Die Finanzierung einer Entwicklungsmaßnahme soll grundsätzlich so sichergestellt werden, dass die Grundstücke im Entwicklungsbereich von der Stadt oder einem Entwicklungsträger später zum Neuordnungswert an Ansiedlungswillige verkauft werden. Die Spanne zwischen entwicklungsunbeeinflussten Anfangswert und Neuordnungswert soll die Kosten der Erschließung und Neuordnung des Gebietes ausgleichen. Der entwicklungsunbeeinflusste Anfangswert und der Neuordnungswert werden durch Verkehrswertgutachten festgesetzt. Es ist also das Risiko einer Gemeinde, wenn der entwicklungsunbeeinflusste Anfangswert und die Kosten der Maßnahme den vom Gutachter festgesetzten Neuordnungswert übersteigen.

Grundstückseigentümer, die ihr Grundstück während des Vollzuges einer Maßnahme in ihrem Eigentum behalten, müssen gem. § 166 Abs.3 Satz 4 BauGB einen Ausgleichsbetrag an die Gemeinde entrichten, der der durch die Entwicklungsmaßnahme bedingten Erhöhung des Bodenwerts des jeweiligen Grundstücks entspricht.

Die Gemeinde kann nach den Regelungen des BauGB einen Entwicklungsträger zur Durchführung der Maßnahme einsetzen. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat durch Vertrag vom 6. 6. 1995 und die entsprechenden Nachträge die KGE Kommunalgrund GmbH mit der Entwicklungsträgerschaft beauftragt.

Der Entwicklungsträger erfüllt die ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben als Treuhänder der Gemeinde.

Dies hat den Vorteil, dass der Haushalt der Gemeinde bis zur Beendigung der Entwicklungsmaßnahme nicht belastet wird. Der Entwicklungsträger führt die Aufgaben der Gemeinde im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gemeinde auf der Grundlage des Entwicklungsträgervertrages durch. Der Entwicklungsträger wird auf diese Weise Eigentümer der im Entwicklungsbereich zu erwerbenden Grundstücke und kann auch selbst Darlehen aufnehmen. Der Entwicklungsträger ist dabei an die Weisungen der Gemeinde gebunden. Nach Abschluss der Maßnahme wird das Treuhandvermögen mit der Gemeinde „abgerechnet“.

All die Aufwendungen, die der Entwicklungsträger zulässigerweise zur Durchführung der Maßnahme getätigt hat und die nicht durch den Verkauf der Grundstücke zum Neuordnungswert abgedeckt werden, hat die Gemeinde als eigene Verbindlichkeiten in ihren Haushalt zu übernehmen. Die Gemeinde trägt also das wirtschaftliche Risiko.

### **3. Regelungen zur Kosten- und Finanzierungsübersicht**

Gemäß § 171 Abs. 2 BauGB ist für eine Entwicklungsmaßnahme nach dem Stand der Planung eine Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen. Die erste Kosten- und Finanzierungsübersicht des eingesetzten Entwicklungsträgers hatte den Stand vom 30. 4. 1996. Der Stadtrat hat dieser Kosten- und Finanzierungsübersicht in seiner Sitzung vom 10. 6. 1996 zugestimmt. In den folgenden Jahren wurden Kosten- und Finanzierungsübersichten vorgelegt und vom Stadtrat beschlossen.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Stand vom 30. 6. 2002 war auf der Grundlage von Maßnahmen zur Konsolidierung des Treuhandvermögens der Entwicklungsmaßnahme zu überarbeiten. Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung vom 3. 4. 2003, der Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Stand vom 30. 6. 2002 unter Einbeziehung der Vorschläge zur Minimierung des Defizits durch den Entwicklungsträger zuzustimmen.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Stand vom 30. 6. 2003 wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 6. 11. 2003 bestätigt.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Stand vom 30. 6. 2004 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 2. 12. 2004 unter der Beschluss-Nr. 258-6(IV)04 genehmigt, diejenige mit Stand vom 30.06.2005 zum 01.12.2005 unter der Beschluss-Nr. 732-24(IV)05.

In der Sitzung des Stadtrates vom 07.12.2006 wurde unter Beschluss-Nr. 1265-41(IV)06 die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Stand vom 30.06.2006 beschlossen.

Weiterhin beschloss der Stadtrat, dass ein Konzept zur Defizitreduzierung vorzulegen ist.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist fortzuschreiben und berücksichtigt in der nun vorliegenden Fassung (*Anlage 1*) den Stand vom 30. 6. 2007. Nach § 12 Abs.1 des Entwicklungsträgervertrages bedarf die Kosten- und Finanzierungsübersicht der Zustimmung durch die Stadt.

Gemäß der kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfügung vom 24. 5. 2000 in Gestalt der Änderungsverfügung vom 4. 9. 2000 des seinerzeitigen Regierungspräsidiums Magdeburg muss eine Kosten- und Finanzierungsübersicht zum Stichtag 30. 6. des jeweiligen Jahres erstellt und zum Ende eines jeden Haushaltsjahres vom Stadtrat bestätigt und spätestens mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres dem Landesverwaltungsamt vorgelegt werden.

Die vorgesehene Beschlussfassung durch den Stadtrat im Januar 2008 ist mit der Kommunal-aufsicht abgestimmt.

#### **4. Schnittstellen städtischer Haushalt / Treuhandvermögen**

Die Besonderheit einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme besteht haushaltsrechtlich darin, dass die Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich im Treuhandkonto des Entwicklungsträgers abgewickelt werden. Erst zu einem bestimmten Zeitpunkt ist in der Finanzplanung der Stadt ein zu diesem Zeitpunkt erkennbares voraussichtliches Defizit der Maßnahme einzustellen.

Diese Vorgabe beruht auf der Genehmigung des Entwicklungsträgervertrages durch das seinerzeitige Regierungspräsidium Magdeburg vom 18. 8. 1995.

Darin ist die Maßgabe unter Ziff. 10 der Verfügung aufgenommen worden, dass 5 Jahre vor dem voraussichtlichen Ende der Entwicklungsmaßnahme die finanziellen Mittel zur Abdeckung des Defizits in die mittelfristige Finanzplanung der Stadt aufzunehmen sind. Mit Beschluss des Stadtrates vom 3. 4. 2003 (Beschluss-Nr. 2267-64[III] 03) wurde festgelegt, dass die Entwicklungsmaßnahme Rothensee zur Umsetzung der geplanten Vorhaben – nicht zuletzt im Rahmen der Landesinitiative URBAN 21 – bis zum 31. 12. 2012 fortgeführt wird.

In §§ 169 Abs.1 Ziff. 9, 164 a BauGB ist festgelegt, dass für Entwicklungsmaßnahmen Städtebaufördermittel einzusetzen sind. Diese gesetzlich normierte Verpflichtung zur Ausreichung von Fördermitteln garantiert, dass Entwicklungsmaßnahmen vorrangig behandelt werden. Daher ist es zweckmäßig, eine Entwicklungsmaßnahme so lange wie möglich laufen zu lassen. Darüber hinaus wurden durch die Möglichkeit der Vorfinanzierung bislang Städtebaufördermittel schon jetzt eingesetzt, die erst in späteren Programmjahren ausgezahlt werden. Würde man also jetzt die Entwicklungsmaßnahme beenden, so bestände gleichwohl noch ein Anspruch auf Auszahlung weiterer Städtebaufördermittel. Daher erscheint es zweckmäßig, die Entwicklungsmaßnahme langfristig ggf. auch ohne Entwicklungsträger weiterlaufen zu lassen. In jedem Fall ist es sinnvoll, die Maßnahme über das Jahr 2012 hinaus weiterzuführen, allein um weitere Städtebaufördermittel abzuschöpfen.

Deshalb kann aus heutiger Sicht nicht eindeutig bestimmt werden, wann die Entwicklungsmaßnahme abgeschlossen wird und ab welchem Jahr das finanzielle Defizit als Ausgabe in den städtischen Haushalt einzustellen ist.

Von der grundsätzlichen Trennung des städtischen Haushaltes und des Treuhandvermögens des Entwicklungsträgers muss indes z.B. aufgrund von Richtlinien zu Fördermitteln abgewichen werden. So können bestimmte Fördermittel nur unmittelbar an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Körperschaft fließen. Diese Einnahmen werden zur zweckentsprechenden Verwendung an den Entwicklungsträger weitergeleitet und damit in der Einnahmehöhe gleichzeitig als Ausgabenansatz veranschlagt. Tatsächlich wird der Haushalt der Stadt bei dieser Durchreichung z.B. von GA-Fördermitteln nicht belastet. Hierfür stehen im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Magdeburg Haushaltsstellen zur Verfügung.

Im Förderprogramm „Stadterneuerung / URBAN 21“ erfolgt die Veranschlagung im städtischen Haushalt zzgl. des nach den Förderbedingungen notwendigen Anteils der Stadt, so dass dort eine echte Haushaltsbelastung gegeben ist.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Fördermittel wurde hier für den Haushalt des Jahres 2007 ein Betrag von 4.710.000 € ausgabenseitig in Ansatz gebracht.

#### **5. Entwicklung der Unterdeckung**

Die vom Stadtrat am 03. 04. 2003 beschlossene Deckelung des Defizits konnte nicht eingehalten werden

**Tabelle: Entwicklung des Defizits in den Kosten- und Finanzierungsübersichten**

Status	Zone I - Tsd. EUR -	Zone IV - Tsd. EUR -	Gesamt - Tsd. EUR -
<b>24.03.1993</b>	9.817	+ 3.937	5.880
<b>30.04.1996</b>	281	35.836	36.117
<b>15.12.1997</b>	3.739	20.555	24.294
<b>15.12.1999</b>	5.584	19.931	25.515
<b>30.03.2001</b>	11.423	31.719	43.143
<b>30.06.2002</b>	24.555	31.443	55.998
<b>30.06.2003</b>	26.652	29.326	55.978
<b>30.06.2004</b>	26.031	30.161	56.192
<b>30.06.2005</b>	29.800	37.700	67.500
<b>30.06.2006</b>	33.542	36.163	69.705
<b>30.06.2007</b>	37.059	40.430	77.489

Das Defizit hat sich gegenüber der Kosten- und Finanzierungsübersicht 2006 um rd. 7,7 Mio. € erhöht.

Davon entfällt eine Erhöhung von 3,5 Mio. € auf die Zone I und eine Erhöhung von 4,2 Mio. € auf die Zone IV.

Die Entwicklung des Gesamtdefizits spiegelt dabei die Entwicklung der Finanzierungskosten bei Verlängerung des Betrachtungszeitraums um 1 Jahr bis 2011 wider. Hierbei haben sich aber die Ursachen gegenüber der letzten Kosten- und Finanzierungsübersicht 2006 verschoben.

Die Entwicklung in der Zone I, im Industrie- und Logistikzentrum, ist durch die Ansiedlung der Firma Hoyer weiter vorangeschritten. Nachdem auch im ersten Halbjahr 2007 eine geringe Nachfrage nach Industrie- und Gewerbegrundstücken herrschte, hat sich nach dem 30. 06. 2007 eine deutliche Erhöhung der Anzahl an Interessenten ergeben. Derzeit wird insbesondere mit einem Hersteller für Photovoltaikanlagen konkret verhandelt, ein Bauantrag ist bereits gestellt worden.

Aufgrund des weiteren Verfalls der Immobilienpreise und der bis 30. 06. 2007 geringen Nachfragesituation ergibt sich die Erhöhung des Defizits.

Im Bereich der Zone IV, Alte Neustadt – Handelshafen, entwickelt sich insbesondere der Wissenschaftshafen positiv. Die letzte große investive Maßnahme, der Bau der Denkfabrik, schreitet dergestalt voran, dass die Eröffnung am 27. Dez. 2007 derzeit gewährleistet ist. Obwohl keine weiteren Investitionen durchgeführt werden, stellt sich der Rückfluss der zur Kofinanzierung der EFRE-Mittel erforderlichen Mittel der Städtebauförderung innerhalb der Landesinitiative URBAN-21 als problematisch dar.

Da das Land die Ausreichung der Städtebauförderungsmittel pro Programmjahr reduziert hat, erweitert sich die Notwendigkeit zur Zwischenfinanzierung. Daher steigt aufgrund dieser Ursache das Defizit in der Zone IV.

Die städtebaulichen Ziele im Bereich der Alten Neustadt konnten in wesentlichen Bereichen umgesetzt werden.

Die Arrondierung der Flächen zwischen Rogätzer Straße, Hafenstraße, Theodor-Kozlowski-Straße und Peter-Paul-Straße ist bis auf den Bereich der Magdeburger Mühlenwerke GmbH abgeschlossen worden. Mit der Sanierung der sogenannten Altmarksiedlung ist begonnen worden.

Im Wissenschaftshafen führen die öffentlichen Investitionen dazu, dass nunmehr privates Kapital investiert wird. So konnte ein Baufeld östlich des Zuckerspeichers B zur Errichtung eines Gebäudes für eine Ingenieurgesellschaft und ein Unternehmen der Versorgungsbranche veräußert werden. Darüber hinaus gibt es private Interessenten für einzelne Gebäude, die konkrete Erwerbsabsichten haben.

Mithin hat sich wie im letzten Jahr die problematische Preissituation im Immobilienbereich nicht entspannt. Dies führte innerhalb der Entwicklungsmaßnahme zu einem weiteren Anwuchs des Defizits in der Zone I. Bestimmte positive Effekte der Entwicklungsmaßnahme, wie z.B. die Gewerbesteuererinnahmen der Stadt oder der Anteil der Stadt an der Lohn- bzw. Einkommenssteuer der in dem Bereich der Entwicklungsmaßnahme Beschäftigten, werden in der Kosten- und Finanzierungsübersicht nicht erfasst. Gleichwohl verbessern sie den Haushalt der Stadt.

Die positive städtebauliche Entwicklung wird dadurch dokumentiert, dass der Wissenschaftshafen Projekt innerhalb der Internationalen Bauausstellung IBA 2010 ist und die Denkfabrik Standort der Veranstaltungsreihe „365 Orte im Land der Ideen“ eine Initiative der Deutschen Bank und der Bundesregierung.

In beiden Zonen der Entwicklungsmaßnahme ist aufgrund der oben dargelegten Situation derzeit die wesentliche Zielstellung die Ansiedlung von produzierenden Unternehmen oder wissenschaftlichen Einrichtungen. Das bislang geschaffene Angebot ermöglicht, auf verschiedene Nachfragen zu reagieren. Neben der Vermarktung bildet daher die Begleitung von privaten Investitionen den derzeitigen Schwerpunkt der Maßnahme.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht enthält eine Grundvariante und Varianten zu den Veräußerungspreisen in der Zone I sowie den Zuweisungen an Städtebaufördermitteln für die Zone IV. Hierdurch sollen die Risiken und Möglichkeiten dargestellt werden.

## 6. Entwicklung der Liquidität

Die Investitionen führten zu einer Veränderung bei den liquiden Mitteln.

Am 04.10.2006 valutierte Darlehen und Kontokorrentkredite in Höhe von 89,3 Mio. EUR.

Dies bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt nur noch ein freier Kreditrahmen in Höhe von 265 Tsd. EUR bestand.

Vor diesem Hintergrund und noch weiteren ausstehenden Zahlungen wurde seitens der Landeshauptstadt im Oktober 2006 ein Kassenkredit in einer Gesamthöhe von 7,3 Mio. EUR bewilligt.

Der erste Teilbetrag in Höhe von 2,9 Mio. EUR wurde seitens des Entwicklungsträgers im November 2006 in Anspruch genommen.

Ein zweiter Teilbetrag in Höhe von 2,5 Mio. EUR wurde per 14.09.2007 überwiesen.

Am 17.10.2007 valutierte Darlehen, Kontokorrentkredit und Kassenkredit in Höhe von 93,4 Mio. EUR.

Da der Kassenkredit unabhängig vom genehmigten Kreditrahmen der Kommunalaufsicht betrachtet wird, wurde der genehmigte Gesamtkreditrahmen in Höhe von 89,6 Mio. EUR nicht überschritten.

### **7. Anpassungsgebiet Ortslage Rothensee**

Die Anpassungsmaßnahme Ortslage Rothensee gehört nach dem besonderen Städtebaurecht gemäß § 170 BauGB zum Entwicklungsbereich.

Für diese Maßnahme ist indes die KGE Kommunalgrund GmbH als Treuhänder nicht zuständig. Daher werden die entsprechenden Maßnahmepositionen nicht in dieser Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgeführt.

In der **Anlage 2** ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht des Anpassungsgebietes beigefügt.

Im Jahr 2006 wurde das Anpassungsgebiet durch förmliche Festlegung erweitert. Die seinerzeitige Erweiterung erfasste den Bereich der an der Lindhorster Straße gelegenen 8 Wohnblöcke, die derzeit saniert werden oder bereits saniert worden sind.

Die Fläche, die im Bereich der Eschenröder Straße durch den Abriss der vormaligen Plattenbaukomplexe neu bebaubar geworden ist, wird durch einen Bebauungsplan überplant. Dieser Bebauungsplan wird im Frühjahr 2008 Planreife nach § 33 BauGB erreicht haben.

Im Jahr 2008 werden seit der Eingemeindung Rothensees 100 Jahre vergangen sein. Für dieses Ereignis ist die Übergabe eines Kinderspielplatzes, der nur durch Sponsoringleistungen angesiedelter Firmen finanziert wurde, geplant.

Wie im letzten Jahr hält die positive Entwicklung des Anpassungsgebietes nachhaltig an.

### **Anlagen:**

- Kosten- und Finanzierungsübersicht der Entwicklungsmaßnahme
- Kosten- und Finanzierungsübersicht des Anpassungsgebietes „Ortslage Rothensee“